

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Strafen

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

GFS2-V-VO StVO

Beilagen

RU6-A-766/041-

2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: strafen.bhgf@noel.gv.at

Fax 02282/9025-24341 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn

Pfeiffer H.

02282 9025

Durchwahl

24399

Datum

9. Juni 2017

Betrifft

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf gemäß § 49a Abs. 1
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) für straßenpolizeiliche Tatbestände**

§ 1

Für die in der Beilage angeführten straßenpolizeilichen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung die angeführten Geldstrafen vorgeschrieben werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 24. Juni 2017 in Kraft. Die Verordnung vom 21. November 2016 für straßenpolizeiliche Tatbestände tritt mit Ablauf des 23. Juni 2017 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steinhäuser



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 9. Juni 2017
abgenommen am: 28. Juni 2017

Straßenpolizeilicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen

Inhaltsverzeichnis

I.

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 7 StVO 1960 Allgemeine Fahrordnung – Fahrregeln.....	2
§ 8 StVO 1960 Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen	3
§ 9 StVO 1960 Verhalten bei Bodenmarkierungen.....	4
§ 11 StVO 1960 Änderung der Fahrtrichtung und Wechseln des Fahrstreifens	5
§ 12 StVO 1960 Einordnen.....	6
§ 13 StVO 1960 Einbiegen	7
§ 14 StVO 1960 Umkehren und Rückwärtsfahren.....	7
§ 15 StVO 1960 Überholen.....	8
§ 17 StVO 1960 Vorbeifahren.....	8
§ 18 StVO 1960 Hintereinanderfahren	9
§ 20 StVO 1960 Fahrgeschwindigkeit	10
§ 21 StVO 1960 Verminderung der Fahrgeschwindigkeit.....	11
§ 22 StVO 1960 Warnzeichen.....	11
§ 23 StVO 1960 Halten und Parken	11
§ 24 StVO 1960 Halte- und Parkverbote	13
§ 26a StVO 1960 Omnibus – Abfahren von Haltestellen.....	15
§ 27 StVO 1960 Fahrzeuge des Straßendienstes	16
§ 37 StVO 1960 Armzeichen	16
§ 38 StVO 1960 Lichtzeichen	16
§ 42 StVO 1960 Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge	17
§ 46 StVO 1960 Autobahnen.....	18
§ 52 StVO 1960 Vorschriftszeichen.....	18
§ 53 StVO 1960 Hinweiszeichen	21
§ 61 StVO 1960 Verwahrung der Ladung.....	21
§ 69 StVO 1960 Motorfahräder	22
§ 76a StVO 1960 Fußgängerzone.....	22
§ 76b StVO 1960 Wohnstraße.....	22
§ 89 StVO 1960 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen	23
§ 89a StVO 1960 Entfernung von Hindernissen	23
§ 92 StVO 1960 Verunreinigung der Straße.....	23
§ 97 StVO 1960 Organe der Straßenaufsicht.....	23

II.

Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

I.

Straßenverkehrsordnung 1960**§ 7 StVO 1960 Allgemeine Fahrordnung – Fahrregeln**

- § 7 Abs. 1
In zu großem/kleinem Abstand vom rechten Fahrbahnrand
gefahren € 40,--
- § 7 Abs. 2
In einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand
nicht eingehalten € 70,--
- § 7 Abs. 2
Vor einer Fahrbahnkuppe den rechten Fahrbahnrand
nicht eingehalten € 70,--
- § 7 Abs. 2
Bei ungenügender Sicht den rechten Fahrbahnrand
nicht eingehalten € 70,--
- § 7 Abs. 2
Beim Überholtwerden den rechten Fahrbahnrand nicht
eingehalten € 70,--
- § 7 Abs. 2
Bei Gegenverkehr den rechten Fahrbahnrand nicht einge-
halten € 70,--
- § 7 Abs. 3
Beim Nebeneinanderfahren den Fahrstreifen gewechselt
und dabei den übrigen Verkehr behindert € 40,--
- § 7 Abs. 3
Auf einer Straße mit wenigstens zwei Fahrstreifen
nebeneinander gefahren, obwohl es die Leichtigkeit
und Flüssigkeit des Verkehrs nicht erfordert hat. € 40,--
- § 7 Abs. 3
Fahrbahnmitte beim Nebeneinanderfahren vorschriftswidrig
überfahren € 40,--
- § 7 Abs. 4
Beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand andere Straßen-
benützer behindert € 40,--

- § 7 Abs. 4
Beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert € 40,--
- § 7 Abs. 4
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand bei starkem Verkehr verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat € 40,--
- § 7 Abs. 4
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer unübersichtlichen Straßenstelle verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat € 40,--
- § 7 Abs. 4
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat € 40,--
- § 7 Abs. 4
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Fahrbahn mit Gleisen von Schienenfahrzeugen verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat € 40,--

§ 8 StVO 1960 Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen

- § 8 Abs. 1
Die Nebenfahrbahn durchfahren, obwohl dies verboten ist € 20,--
- § 8 Abs. 1
Die Nebenfahrbahn entgegen der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren, obwohl sich durch Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat € 40,--
- § 8 Abs. 2
An einer in der Mitte der Straße gelegenen Schutzinsel nicht rechts, sondern links vorbeigefahren € 40,--
- § 8 Abs. 2
An einem in der Mitte der Straße gelegenen Parkplatz nicht rechts, sondern links vorbeigefahren € 40,--
- § 8 Abs. 4
Einen Gehsteig benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--

- § 8 Abs. 4
Einen Gehweg benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 4
Eine Schutzinsel benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 4
Einen Radweg benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 4
Einen Radfahrstreifen benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 4
Einen Geh- und Radweg benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 5
Den selbständigen Gleiskörper in der Längsrichtung
befahren, obwohl dies verboten ist € 40,--

§ 9 StVO 1960 Verhalten bei Bodenmarkierungen

- § 9 Abs. 1
Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren € 70,--
- § 9 Abs. 1
Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche
befahren € 70,--
- § 9 Abs. 2
Einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benützen
wollte, das unbehinderte Überqueren der Fahrbahn
nicht ermöglicht € 60,--
- § 9 Abs. 4
Bei Vorhandensein des Verkehrszeichens „Halt“ und einer
Haltelinie zwar vor der Kreuzung, jedoch nicht an der
Haltelinie angehalten € 40,--
- § 9 Abs. 5
Bodenmarkierungen, die für das Einordnen bestimmter
Fahrzeugarten angebracht sind, benützt und dadurch
den so gekennzeichneten Straßenteil nicht freigehalten € 40,--
- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Linkseinbieger eingeordnet, die
Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten
Richtungspfeile fortgesetzt € 40,--

- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende eingeordnet,
die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn ange-
brachten Richtungspfeile fortgesetzt € 40,--
- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Rechtseinbieger eingeordnet,
die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn ange-
brachten Richtungspfeile fortgesetzt € 40,--
- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Rechts-
einbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf
der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt € 40,--
- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Linkseinbieger und Gerade-
ausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne
der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile
fortgesetzt € 40,--
- § 9 Abs. 7
Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung
zum Halten aufgestellt € 30,--
- § 9 Abs. 7
Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung
zum Parken aufgestellt € 30,--
- § 9 Abs. 8
Nichtbeachten von vorübergehend geltenden Boden-
markierungen € 30,--

§ 11 StVO 1960 Änderung der Fahrtrichtung und Wechseln des Fahrstreifens

- § 11 Abs. 1
Die Fahrtrichtung geändert, ohne sich davon zu überzeugen,
dass dies ohne Behinderung anderer
Straßenbenützer möglich ist € 40,--
- § 11 Abs. 1
Den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen,
dass dies ohne Behinderung anderer
Straßenbenützer möglich ist € 40,--
- § 11 Abs. 2
Die Richtungsanzeige nicht beendet, obwohl das Vorhaben
ausgeführt bzw. davon Abstand genommen wurde € 20,--

- § 11 Abs. 2
Die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenutzer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten € 40,--
- § 11 Abs. 2
Die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenutzer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten € 40,--
- § 11 Abs. 2
Den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenutzer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten € 40,--
- § 11 Abs. 2
Den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenutzer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten € 40,--
- § 11 Abs. 3
Die Änderung der Fahrtrichtung oder den Wechsel des Fahrstreifens nicht mit den hierfür bestimmten am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen angezeigt; Nichtanzeige durch ein deutlich erkennbares Handzeichen bei Fehlen oder Störung solcher Vorrichtungen; Nichtgeben der Zeichen mit einer Signalstange, obwohl wegen der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung Handzeichen nicht erkennbar sind € 40,--
- § 11 Abs. 5
Verstoß gegen die Wartepflicht beim Reißverschluss-system € 40,--

§ 12 StVO 1960 Einordnen

- § 12 Abs. 1
Beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den der Fahrbahnmittle zunächst gelegenen Fahrstreifen gelenkt, wobei es sich um keine Einbahnstraße handelte € 40,--
- § 12 Abs. 1
In einer Einbahnstraße beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den linken Fahrstreifen gelenkt € 40,--
- § 12 Abs. 2
Beim Einbiegen nach rechts das Fahrzeug nicht auf den rechten Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung gelenkt € 40,--

- § 12 Abs. 5
Als Lenker eines einspurigen Kraftfahrzeuges neben oder zwischen anderen verkehrsbedingt anhaltenden Fahrzeugen vorgefahren und sich weiter vorne aufgestellt, obwohl für das Vorfahren kein ausreichender Platz vorhanden war bzw. die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen angezeigt haben, durch das Vorfahren behindert € 40,--

§ 13 StVO 1960 Einbiegen

- § 13 Abs. 1
Nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen € 30,--
- § 13 Abs. 1
Nach links nicht in weitem Bogen eingebogen € 30,--
- § 13 Abs. 2
Verstoß gegen das Gebot, beim Linkseinbiegen bis unmittelbar vor die Kreuzungsmitte vorzufahren;
Nichteinbiegen, obwohl es der Gegenverkehr zulässt;
Verstoß gegen das Gebot, beim Linkseinbiegen am Kreuzungsmittelpunkt links vorbeizufahren € 30,--
- § 13 Abs. 2a
Fahrstreifenwechsel unter Behinderung anderer Straßenbenützer beim Einbiegen auf Kreuzungen mehrstreifiger Fahrbahnen € 30,--

§ 14 StVO 1960 Umkehren und Rückwärtsfahren

- § 14 Abs. 1
Beim Umkehren andere Straßenbenützer behindert € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. a
Im Bereich des Vorschriftzeichens „Einbiegen nach links verboten“ umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. a
Im Bereich des Vorschriftzeichens „Umkehren verboten“ umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. a
Im Bereich des Vorschriftzeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ umgekehrt € 40,--

- § 14 Abs. 2 lit. b
Auf einer engen Straßenstelle umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. b
Auf einer unübersichtlichen Straßenstelle umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. c
Bei starkem Verkehr umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. d
Auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet außerhalb
einer geregelten Kreuzung umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. e
Auf einer Einbahnstraße umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 3
Ohne geeigneten Einweiser rückwärts gefahren, obwohl
es die Verkehrssicherheit erfordert hätte € 20,--

§ 15 StVO 1960 Überholen

- § 15 Abs. 3
Unterlassen der Anzeige oder der rechtzeitigen Anzeige
eines bevorstehenden, mit einem Wechsel des Fahrstreifens
verbundenen Überholvorganges € 40,--
- § 15 Abs. 5
Während des Überholtwerdens, obwohl der Überholvor-
gang angezeigt wurde, die Geschwindigkeit erhöht € 40,--

§ 17 StVO 1960 Vorbeifahren

- § 17 Abs. 1
Beim Vorbeifahren andere Straßenbenützer behindert € 40,--
- § 17 Abs. 1
Unterlassen der Anzeige oder der rechtzeitigen Anzeige
eines bevorstehenden, mit einem Wechsel des Fahr-
streifens verbundenen Vorbeifahrens bei Vorhandensein
von Straßenbenützern, die sich auf den anzuzeigenden
Vorgang einstellen mussten € 40,--
- § 17 Abs. 1
An einem Fahrzeug ohne Einhaltung eines
entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstandes
vorbeigefahren € 40,--

- § 17 Abs. 1
An einem entsprechend eingeordneten Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht, nach links einzubiegen, angezeigt hatte, vorschriftswidrig links vorbeigefahren € 40,--
- § 17 Abs. 4
Vorschriftswidriges Vorbeifahren an gemäß § 18 Abs. 3 vor Querstraßen oder querenden Gleisanlagen anhaltenden Fahrzeugen € 40,--

§ 18 StVO 1960 Hintereinanderfahren

- § 18 Abs. 1
Ohne Einhalten eines solchen Abstandes zum Vorderfahrzeug, der jederzeit das rechtzeitige Anhalten ermöglicht hätte, hintereinandergefahren (ausgenommen sind jene Fälle, bei welchem der Fahrzeuglenker den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand weniger als 0,4 Sekunden beträgt) € 70,--
- § 18 Abs. 3
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert wurde € 40,--
- § 18 Abs. 3
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf dem Schutzweg behindert wurde € 40,--
- § 18 Abs. 3
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Radfahrerüberfahrt behindert wurde € 40,--
- § 18 Abs. 3
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Gleisanlage behindert wurde € 40,--
- § 18 Abs. 4
Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstandes (50 m) eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse u. dgl.) beim Nachfahren hinter einem solchen Fahrzeug auf Freilandstraßen € 70,--

§ 20 StVO 1960 Fahrgeschwindigkeit

- § 20 Abs. 1
Vermeidbares Beschmutzen von Straßenbenützern
oder an der Straße gelegener Sachen € 30,--
- § 20 Abs. 1
Ohne zwingenden Grund so langsam gefahren, dass
der übrige Verkehr behindert wurde € 40,--
- § 20 Abs. 2
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h
im Ortsgebiet überschritten
- bis 10 km/h € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 15 km/h € 45,--
- um mehr als 15 km/h bis 20 km/h € 60,--
- § 20 Abs. 2
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf
Freilandstraßen überschritten
- bis 10 km/h € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h € 45,--
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h € 60,--
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h € 80,--
- um mehr als 30 km/h bis 35 km/h € 110,--
- um mehr als 35 km/h bis 40 km/h € 150,--
- § 20 Abs. 2
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h auf
Autobahnen überschritten
- bis 10 km/h € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h € 45,--
- um mehr als 20 km/h bis 30 km/h € 60,--
- um mehr als 30 km/h bis 35 km/h € 110,--
- um mehr als 35 km/h bis 40 km/h € 150,--

§ 21 StVO 1960 Verminderung der Fahrgeschwindigkeit

- § 21 Abs. 1
Jähes und für den Nachfolgeverkehr überraschendes
Abbremsen eines Fahrzeuges unter gleichzeitiger
Behinderung ohne zwingenden Grund € 40,--

§ 22 StVO 1960 Warnzeichen

- § 22 Abs. 1
Unterlassung der Abgabe von akustischen Warnzeichen,
obwohl es die Verkehrssicherheit erforderte; Verwen-
dung von Blinkzeichen als Warnzeichen, obwohl sie
nicht ausreichten oder blendeten; Verwenden von
Blinkzeichen, obwohl sie keine Warnfunktion hatten € 30,--
- § 22 Abs. 2
Schallzeichen abgegeben, ohne dass es die Verkehrs-
sicherheit erforderte € 30,--

§ 23 StVO 1960 Halten und Parken

- § 23 Abs. 1
Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der
Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren
gehindert wurde € 30,--
- § 23 Abs. 1
Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der
Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren
gehindert wurde € 30,--
- § 23 Abs. 1
Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der
Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren
gehindert wurde € 30,--
- § 23 Abs. 1
Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der
Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren ge-
hindert wurde € 30,--
- § 23 Abs. 2
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am
Rand der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich
aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen
nichts anderes ergeben hat € 30,--

- § 23 Abs. 2
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rand der Fahrbahn zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat € 30,--
- § 23 Abs. 2
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel zum Fahrbahnrand zum Halten aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat € 30,--
- § 23 Abs. 2
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel zum Fahrbahnrand zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat € 30,--
- § 23 Abs. 2
Das einspurige Fahrzeug nicht am Fahrbahnrand platzsparend aufgestellt € 30,--
- § 23 Abs. 2
Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen, die schwerer als 3.500 kg sind, sofern das Aufstellen vorgesehen ist..... € 30,--
- § 23 Abs. 2 a
Das Kraftfahrzeug in einer Wohnstraße oder Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen geparkt € 30,--
- § 23 Abs. 3
Das Fahrzeug vor einer Hauseinfahrt/Grundstückseinfahrt gehalten und nicht im Fahrzeug verblieben € 30,--
- § 23 Abs. 3
Mit dem Fahrzeug die Hauseinfahrt/Grundstückseinfahrt bei Benützungsabsicht nicht unverzüglich freigemacht € 30,--
- § 23 Abs. 4
Die Tür des Fahrzeuges geöffnet/so lange offen gelassen, dass dadurch andere Straßenbenützer behindert werden konnten € 30,--
- § 23 Abs. 5
Unterlassung der Sicherung eines Fahrzeuges gegen Abrollen vor dem Verlassen des Fahrzeuges € 30,--
- § 23 Abs. 6
Vorschriftswidriges Stehenlassen eines Anhängers auf der Fahrbahn € 30,--

§ 24 StVO 1960 Halte- und Parkverbote

- § 24 Abs. 1 lit. a
Im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gehalten/geparkt (gegebenenfalls eine bestehende Ausnahme z. B. „ausgenommen Zustelldienste“ nicht beachtet) € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b
Auf einer engen Stelle der Fahrbahn gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b
Auf einer Brücke gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b
In einer Unterführung gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b
In einem Straßentunnel gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. c
Auf einem Schutzweg/einer Radfahrüberfahrt gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. c
Innerhalb von 5 m vor einem/einer nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg/Radfahrüberfahrt gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. d
Im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. e
Im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeit gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. f
Ein Fahrzeug auf einer Hauptfahrbahn im Ortsgebiet gehalten/geparkt, obwohl das Aufstellen auf einer Nebenfahrbahn ohne Verkehrsbehinderung möglich gewesen wäre € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. g
Ein Fahrzeug so gehalten/geparkt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wurde, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs rechtzeitig wahrzunehmen € 30,--

- § 24 Abs. 1 lit. i
In einer Fußgängerzone gehalten/geparkt und die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO 1960 nicht gegeben waren € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. j
Auf einer Straße für Omnibusse gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. k
Auf einem Radfahrstreifen/Radweg/Gehweg/
Rad- und Gehweg gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. m
Auf einer Sperrfläche gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. n
Auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. o
Ein Fahrzeug so gehalten/geparkt, dass dadurch Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert wurden € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. p
Ein Fahrzeug entlang einer nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten Linie gemäß § 55 Abs. 8 StVO 1960 gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. a
Im Bereich des Vorschriftszeichens „Parken verboten“ geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. a
Im Bereich des Vorschriftszeichens „Wechselseitiges Parkverbot“ vorschriftswidrig geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. a
Auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet ist, geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. b
Vor einer Hauseinfahrt/Grundstückseinfahrt geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. c
Auf Gleisen von Schienenfahrzeugen geparkt € 30,--

- § 24 Abs. 3 lit. c
Auf einem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. d
Auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht
mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden
Verkehr freigeblieben sind, geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. e
Auf der linken Seite einer Einbahnstraße, obwohl nicht
ein Fahrstreifen für den Fließverkehr freigeblieben ist,
geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. f
Einen Lastkraftwagen, Anhänger oder ein Sattelzugfahr-
zeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht
von mehr als 3,5 t im Ortsgebiet weniger als 25 m von
Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend
Wohnzwecken dienen oder Krankenanstalten,
Kuranstalten oder Altersheime sind, geparkt, obwohl dies in
der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 StVO 1960
sowie sonst von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. g
Während der Dunkelheit auf einer Vorrangstraße
außerhalb des Ortsgebietes vorschriftswidrig geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. h
Vor einer Tankstelle geparkt, obwohl diese nicht durch
bauliche Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt ist € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. i
Einen Omnibus mit einem höchstzulässigen Gesamt-
gewicht von mehr als 7,5 t im Ortsgebiet weniger als 25 m
von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend
Wohnzwecken dienen oder Krankenanstalten, Kuranstalten
oder Altersheime sind, geparkt, obwohl dies in der Zeit
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist und es sich nicht um
einen Parkstreifen oder eine Parkfläche für Omnibusse
gehandelt hat € 30,--

§ 26a StVO 1960 Omnibus – Abfahren von Haltestellen

- § 26a Abs. 2
Ein Fahrzeug gelenkt und dabei einem Omnibus
des Kraftfahrlinienverkehrs, welcher im Ortsgebiet mit
dem Fahrtrichtungsanzeiger die Abfahrt von einer
gekennzeichneten Haltestelle angezeigt hat, die un-
gehinderte Abfahrt aus der Haltestelle nicht ermöglicht € 30,--

§ 26a Abs. 3

Nichtverbleiben im Fahrzeug beim Halten auf Fahrstreifen für Omnibusse während der Betriebszeiten des Kraftfahr-
linienverkehrs; Nichtverlassen des Fahrstreifens für
Omnibusse so rasch wie möglich beim Herannahen
eines Linienbusses € 40,--

§ 27 StVO 1960 Fahrzeuge des Straßendienstes

§ 27 Abs. 2

Vorschriftswidriges Verhalten gegenüber einem auf
einer Arbeitsfahrt befindlichen Fahrzeug des
Straßendienstes € 30,--

§ 37 StVO 1960 Armzeichen

§ 37 Abs. 1

Das Armzeichen „Halt“ (ein Arm senkrecht nach
oben) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens
nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Ver-
kehrsposten angehalten € 40,--

§ 37 Abs. 1

Bei einer Kreuzung das Armzeichen „Halt“ (ein Arm
senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug
nicht vor dem Schutzweg/Radfahrüberfahrt angehalten € 40,--

§ 37 Abs. 1

Bei einer Kreuzung das Armzeichen „Halt“ (ein Arm
senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug
nicht vor der Haltelinie angehalten € 40,--

§ 37 Abs. 1

Bei einer Kreuzung das Armzeichen „Halt“ (ein Arm
senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug
nicht vor der Kreuzung angehalten € 40,--

§ 38 StVO 1960 Lichtzeichen

§ 38 Abs. 1 lit. a

Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes
der Lichtzeichenanlage nicht vor der Haltelinie ange-
halten, sondern weitergefahren, obwohl ein sicheres
Anhalten möglich gewesen wäre € 40,--

§ 38 Abs. 1 lit. b

Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes
der Lichtzeichenanlage nicht vor dem Schutzweg/vor der

Radfahrerüberfahrt (ohne Haltelinie) angehalten, sondern weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre € 40,--

§ 38 Abs. 1 lit. c
Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht vor der Kreuzung (kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden) angehalten, sondern weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre € 40,--

§ 38 Abs. 1 lit. d
Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht vor dem Lichtzeichen (keine Querungshilfe und keine Haltelinie vorhanden) angehalten, sondern weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre € 40,--

§ 38 Abs. 2
Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kreuzung zu durchfahren, obwohl ein Anhalten nicht mehr möglich war oder Nichtverlassen der Kreuzung, so rasch als möglich bei gelben nicht blinkendem Licht der Lichtzeichenanlage € 30,--

§ 38 Abs. 7
Nichtbeachten der Spurensignalisation bei gelbem nicht blinkenden Licht..... € 40,--

§ 38 Abs. 7
Nichtbeachten der Spurensignalisation bei Grünlicht bezüglich der Verpflichtung zur Weiterfahrt € 30,--

§ 42 StVO 1960 Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

§ 42 Abs. 8
Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr

bis 10 km/h..... € 30,--

um mehr als 10 km/h bis 20 km/h € 45,--

um mehr als 20 km/h bis 25 km/h € 60,--

um mehr als 25 km/h bis 30 km/h € 80,--

§ 46 StVO 1960 Autobahnen

- § 46 Abs. 2
Beim Abfahren von der Autobahn eine Abfahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Abfahrt gekennzeichnet war € 70,--
- § 46 Abs. 2
Beim Zufahren auf die Autobahn eine Zufahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Zufahrt gekennzeichnet war € 70,--
- § 46 Abs. 4 lit. c
Eine Betriebsumkehr auf der Autobahn vorschriftswidrig befahren € 70,--
- § 46 Abs. 4 lit. e
Auf der Autobahn außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen gehalten/geparkt € 70,--
- § 46 Abs. 6 und § 47
Trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Rettungsgasse gebildet (ohne Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes) € 60,--
- § 46 Abs. 6 und § 47
Verbotenerweise eine Rettungsgasse befahren (ohne Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes) € 70,--

§ 52 StVO 1960 Verkehrszeichen

- § 52 lit. a Z. 1
Das Verbotsschild „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ nicht beachtet (gegebenenfalls eine bestehende Ausnahme z. B. „ausgenommen Anrainer“ nicht beachtet) € 40,--
- § 52 lit. a Z. 2
Das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „Einfahrt verboten“ nicht beachtet (gegebenenfalls eine bestehende Ausnahme z. B. „ausgenommen Radfahrer“ nicht beachtet) € 70,--
- § 52 lit. a Z. 3a
Das Verbotsschild „Einbiegen nach links verboten“ nicht beachtet € 40,--

§ 52	lit. a Z. 3b Das Verbotsszeichen „Einbiegen nach rechts verboten“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 3c Das Verbotsszeichen „Umkehren verboten“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 5 Das Verbotsszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 6a Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 6b Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für Motorräder“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 6c Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 6d Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 7a Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 7b Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 8a Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für Fahrräder und Motorfahrräder“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 8b Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für Motorfahrräder“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 10a Die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet überschritten	
	bis 10 km/h	€ 30,--
	um mehr als 10 km/h bis 15 km/h	€ 45,--

- um mehr als 15 km/h bis 20 km/h € 60,--
- § 52 lit. a Z. 10a
Die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige
Höchstgeschwindigkeit auf Freilandstraßen überschritten
- bis 10 km/h € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h € 45,--
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h € 60,--
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h € 80,--
- um mehr als 30 km/h bis 35 km/h € 110,--
- um mehr als 35 km/h bis 40 km/h € 150,--
- § 52 lit. a Z. 10a
Die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige
Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen überschritten
- bis 10 km/h € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h € 45,--
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h € 60,--
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h € 80,--
- um mehr als 30 km/h bis 35 km/h € 110,--
- um mehr als 35 km/h bis 40 km/h € 150,--
- § 52 lit. a Z. 11a
Die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige
Höchstgeschwindigkeit überschritten
- bis 10 km/h € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 15 km/h € 45,--
- um mehr als 15 km/h bis 20 km/h € 60,--
- § 52 lit. a Z. 11a
Nichtbeachten sonstiger Zonenbeschränkungen
(z.B. Fahrverbot für einspurige Kraftfahrzeuge) € 40,--
- § 52 lit. a Z. 14
Das Verbotsschild „Hupverbot“ nicht beachtet € 40,--

- § 52 lit.b Z. 15
Das Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“
nicht beachtet € 40,--
- § 52 lit. b Z. 19
Das Gebotszeichen „Vorgeschriebene Mindest-
geschwindigkeit“ nicht beachtet € 40,--
- § 52 lit. b Z. 21
Das Gebotszeichen „Umkehrgebot“ nicht beachtet € 40,--
- § 52 lit. b Z. 22
Das Gebotszeichen „Schneeketten vorgeschrieben“
nicht beachtet € 70,--
- § 52 lit.c Z. 24
Bei Vorhandensein des Verkehrszeichens
„Halt“ wird vor der Kreuzung bei Fehlen oder Unsicht-
barkeit einer Bodenmarkierung nicht an der Stelle
angehalten, von der aus gute Übersicht besteht € 40,--
- § 52 lit.c Z. 24
Bei Vorhandensein des Verkehrszeichens „Halt“
wird vor der Kreuzung überhaupt nicht angehalten € 70,--

§ 53 StVO 1960 Hinweiszeichen

- § 53 Abs. 1 Z. 24
Die durch das Hinweiszeichen „Straße für
Omnibusse“ gekennzeichnete Straße
vorschriftswidrig benützt € 40,--
- § 53 Abs. 1 Z. 25
Den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“
gekennzeichneten Fahrstreifen vorschriftswidrig benützt € 40,--

§ 61 StVO 1960 Verwahrung der Ladung

- § 61 Abs. 1
Die Ladung am Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig verwahrt € 40,--
- § 61 Abs. 3
Ladung, die abgeweht werden kann, nicht durch
Plachen oder dergleichen überdeckt € 40,--
- § 61 Abs. 6
Nachdem die Ladung auf die Straße gefallen war,
erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von
Verkehrsstörungen nicht getroffen/das Beförderungs-

gut nicht von der Straße entfernt/die Straße nicht
gereinigt € 40,--

§ 69 StVO 1960 Motorfahräder

§ 69 Abs. 2
Nebeneinanderfahren mit anderen
Motorfahrrädern oder Fahrrädern; mehr-
maliges Befahren derselben Straße oder derselben
Straßenzüge hintereinander innerhalb eines örtlichen
Bereiches ohne zwingenden Grund € 40,--

§ 76a StVO 1960 Fußgängerzone

§ 76a Abs. 1
Die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist € 40,--

§ 76a Abs. 6
In eine Fußgängerzone nicht an der hierfür vorgesehenen
Stelle eingefahren € 40,--

§ 76a Abs. 6
Die Fußgängerzone schneller als mit
Schrittgeschwindigkeit befahren € 40,--

§ 76b StVO 1960 Wohnstraße

§ 76b Abs. 1
Die Wohnstraße befahren (durchfahren), obwohl dies
verboten ist € 40,--

§ 76b Abs. 3
Beim Befahren der Wohnstraße Fußgänger/Radfahrer
behindert € 40,--

§ 76b Abs. 3
Keinen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen
Abstand von ortsgebundenen Gegenständen/Einrichtungen
in der Wohnstraße eingehalten € 40,--

§ 76b Abs. 3
In der Wohnstraße schneller als mit Schrittgeschwindigkeit
gefahren € 40,--

§ 89 StVO 1960 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen

- § 89 Abs. 2
Nichtaufstellen oder nicht entsprechendes Aufstellen einer Warneinrichtung beim „Zum-Stillstand-Gelangen“ mehrspuriger Fahrzeuge auf einer Freilandstraße auf einer unübersichtlichen Straßenstelle oder bei durch Witterung bedingter schlechter Sicht, Dämmerung oder Dunkelheit (sofern die Bestrafung nicht gemäß § 99 Abs. 2 lit. d StVO zu erfolgen hat) € 40,--

§ 89a StVO 1960 Entfernung von Hindernissen

- § 89a Abs. 1
Nichtentfernen von Abrollsicherungen; nicht eheste Entfernung eines defekten Fahrzeuges, von der Fahrbahn, obwohl es ein Hindernis bildete € 30,--

§ 92 StVO 1960 Verunreinigung der Straße

- § 92 Abs. 1
Gröbliches Verunreinigen der Straße; Nichtentfernen größerer Erdmengen von den Fahrzeugrädern vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße € 40,--

§ 97 StVO 1960 Organe der Straßenaufsicht

- § 97 Abs. 4
Die Anordnung eines Straßenaufsichtsorganes nicht befolgt € 40,--

II.

Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

Die nachstehenden Straftatbestände dürfen nur dann mit Anonymverfügung geahndet werden, sofern die Übertretung nicht auch einen abgabenrechtlichen Tatbestand bildet:

- § 2 Abs. 1 Z.1
Ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone zum Halten oder Parken abgestellt, ohne das Fahrzeug mit einem entsprechenden Kurzparknachweis versehen zu haben € 30,--

- § 2 Abs. 1 Z.2
Ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone zum Parken abgestellt, ohne das Fahrzeug mit Ablauf der erlaubten Parkzeit vom Ort der Aufstellung zu entfernen € 30,--
- § 2 Abs. 2
Unrichtiges Anbringen des Kurzparknachweises am Fahrzeug € 30,--
- § 2 Abs. 3
Versuch durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten € 30,--
- § 3
Verwendung eines anderen als des vorgeschriebenen Kurzparknachweises € 30,--
- § 4 Abs. 2
Vorschriftswidriges Aufrunden beim Einstellen des die Ankunftszeit anzeigenden Zeigers der Parkscheibe € 30,--
- § 5 Abs. 3
Vorschriftswidriges Aufrunden beim Markieren des Zeitpunktes des Abstellens des Fahrzeuges auf einem Parkschein € 30,--